

Merkblatt zum gewässerschutzkonformen Betrieb privater Schwimmbecken und zu mobil aufstellbaren Pools

Das vorliegende Merkblatt richtet sich an Inhaber von privaten Schwimmbecken und von mobil aufstellbaren Pools. Gezeigt sind die Grundsätze zum umweltgerechten Umgang mit Becken-, Pool- und Reinigungswasser.



Fest installiertes Schwimmbecken



Mobil aufstellbarer Pool im Garten

Die Füllung hat bis Ende Mai zu erfolgen.

Problemstellungen aus Sicht des Gewässerschutzes

Mit Chemikalien behandeltes Becken- oder Poolwasser kann bei einer falschen Entwässerung in die Umwelt gelangen und Lebewesen in den Gewässern schädigen oder Grundwasser verunreinigen.

Um eine gute Wasserqualität zu gewährleisten und eine häufige Wassererneuerung zu vermeiden, wird das Becken- oder Poolwasser häufig chemisch behandelt. Neben der Zugabe von Chlor zur Desinfektion, werden in kleinen Pools oft Mittel zur Reduktion des Algenwachstums verwendet.

Während Chlor innerhalb von wenigen Tagen seine Wirkung verliert, bleiben Algenschutzmittel und andere Chemikalien deutlich länger wirksam.

Die Becken- oder Poolreinigung nach der Entleerung kann mechanisch oder unter Anwendung von Reinigungsmitteln erfolgen. Die korrekte Entsorgung des Reinigungswassers ist deshalb von der Art der Reinigung abhängig.

Bei der Entleerung und Reinigung von Schwimmbecken und Pools sind einige Regeln zu beachten:

- Vor der Entleerung darf mindestens eine Woche keine Chlorierung erfolgt sein.
- Die Aktivchlorkonzentration darf bei einer Einleitung in ein Gewässer maximal 0.05 mg/l betragen (eidg. Gewässerschutzverordnung, Anhang 3.3 Ziff. 28).
- Es wird generell empfohlen Becken- und Poolreinigungen ohne Reinigungsmittel und Chemikalien durchzuführen.
- Die Entleerung in die Kanalisation muss gleichmässig und gedrosselt über einen angemessenen langen Zeitraum erfolgen.

Beispiele

- Beckenentleerung 50 m³ während 14 Stunden (maximal 1 l/s).
- Poolentleerung 3.5 m³ während 1 Stunde (maximal 1 l/s).

Sowohl das Poolwasser von fest installierten, wie auch von mobilen Pools muss zwingend in die Schmutzwasserkanalisation und somit zur Abwasserreinigungsanlage (ARA) eingeleitet werden. Achtung, wird das Poolwasser über Einlaufschächte schwallartig abgelassen, kann es aus der Kanalisation ins Gewässer gelangen! Deshalb ist auch hier der gedrosselte Ablauf wichtig.

Auch wenn nach der Entleerung Reinigungsmittel eingesetzt werden, muss auch dieses Abwasser zwingend in eine Schmutzwasserkanalisation zur ARA geleitet werden.

Kontakt: Bauverwaltung Füllinsdorf, Mitteldorfstrasse 4, 4414
Füllinsdorf Tel. 061 906 98 45
E-Mail: bauverwaltung@fuellinsdorf.ch